

- b) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern,
- c) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und den Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 10

Die Inhaber von Genehmigungen zur Weitergabe von Amateurfunkanlagen sind verpflichtet,

- a) die Weitergabe der Funkanlagen nur an Auftraggeber oder Käufer durchzuführen, die im Besitz einer Genehmigung gemäß den §§ 3 und 5 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen sind. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;
- b) den Verbleib der Funkanlagen nachzuweisen;
- c) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- d) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und den Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 11

Änderung und Widerruf der Genehmigungen

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen oder das von ihm beauftragte Organ der Deutschen Post kann Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ändern oder widerrufen, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt ist, die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die für das Erteilen der Genehmigung maßgebend waren oder die Auflagen der Deutschen Post durch den Genehmigungsinhaber nicht erfüllt werden. Damit verbundene Kosten haben die Genehmigungsinhaber zu tragen.

§ 12

Unterbrechung der Teilnahme am Amateurfunkdienst

- (1) In begründeten Fällen kann ein Funkamateurl die Teilnahme am Amateurfunkdienst bis zur Dauer von 3 Jahren unterbrechen, ohne daß die Genehmigung erlischt.
- (2) Übersteigt die Unterbrechung 6 Monate, ist die Genehmigungsurkunde unter Angabe der Gründe bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu hinterlegen.
- (3) Verbleibt die Amateurfunkstelle während der Unterbrechung im Besitz des Funkamateurs, wird durch die Bezirksdirektion der Deutschen Post hierfür eine Genehmigung zum Besitz für die Dauer der Unterbrechung ausgestellt. Der Funkamateurl hat die Inbetriebnahme der Amateurfunkstelle durch technische Maßnahmen auszuschließen.

§ 13

Erlöschen der Genehmigungen

- (1) Genehmigungen erlöschen gemäß § 12 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen sowie bei
 - a) Aufgabe des Wohnsitzes des Funkamateurs in der Deutschen Demokratischen Republik,
 - b) Ausscheiden des Funkamateurs aus der Gesellschaft für Sport und Technik,
 - c) Unterbrechung der Teilnahme des Funkamateurs am Amateurfunkdienst von mehr als 3 Jahren,
 - d) Überschreiten der Inbetriebnahmefrist gemäß § 5 Abs. 2.
- (2) Bei Erlöschen der Genehmigungen sind
 - a) das Herstellen der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Amateurfunkanlagen einzustellen und deren Weitergabe zu unterlassen,
 - b) errichtete Amateurfunkstellen stillzulegen, innerhalb der vom Minister für Post- und Fernmeldewesen oder des von ihm beauftragten Organs der Deutschen Post festgelegten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Verbleib ist durch den bisherigen

- Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger nachzuweisen,
- c) die Genehmigungsurkunden zurückzugeben.

Abschnitt IV

Durchführung des Amateurfunkdienstes

§ 14

Betriebliche Bedingungen

- (1) Für den Funkverkehr sind die in der Anlage 2 dieser Anordnung festgelegten Frequenzbänder, Sendearten und technischen Parameter verbindlich.
- (2) Funkamateure sind zum Funkverkehr über Relaisfunkstellen des Amateurfunkdienstes, einschließlich Weltraumfunkstellen des Satelliten-Amateurfunkdienstes, im Umfang der Genehmigung berechtigt. Das gilt auch dann, wenn durch die Relaisfunkstellen Frequenzumsetzungen in Amateurfunkfrequenzbänder gemäß Anlage 2 erfolgen, für die der betreffende Funkamateurl keine Genehmigung besitzt.

§ 15

Zulässiger Funkverkehr

- (1) Funkverkehr darf nur zwischen Amateurfunkstellen durchgeführt werden.
- (2) Die Benutzung der Amateurfunkstelle für den Austausch von Nachrichten, die von Dritten ausgehen oder für Dritte bestimmt sind, ist untersagt.
- (3) Werden Amateurfunkstellen der Gesellschaft für Sport und Technik zu Ausbildungszwecken zur Erlangung der Amateurfunkgenehmigung betrieben, hat dies unter Aufsicht und Verantwortung des dazu befugten Ausbilders für den Amateurfunkdienst der Gesellschaft für Sport und Technik zu erfolgen.
- (4) Amateurfunkstellen können für Rundspruchsendungen der Gesellschaft für Sport und Technik eingesetzt werden. Der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik hat in diesem Falle die Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen einzuholen.

§ 16

Nachrichtenaussendungen

- (1) Aussendungen sind nur in offener Sprache statthaft. Die im Amateurfunkdienst gebräuchlichen Q-Gruppen und Abkürzungen gelten als offene Sprache. Verschlüsselte Aussendungen sind untersagt; das gilt auch für Computersprachen.
- (2) Im Funkverkehr ist der Nachrichteninhalt auf Mitteilungen technischer, betrieblicher, organisatorischer und persönlicher Art zu beschränken, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Amateurfunkdienst stehen.
- (3) Musikübertragungen sind untersagt.
- (4) Aussendungen von Meßtönen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 17

Rufzeichen

- (1) Das zugeteilte Rufzeichen ist zu Beginn und zum Ende einer jeden Aussendung beziehungsweise Funkverbindung zu senden. Während des Funkverkehrs ist das Rufzeichen mindestens alle 15 Minuten zu wiederholen.
- (2) Die Kennungen für Peilfunkstellen gemäß Anlage 2 gelten als Rufzeichen.
- (3) Bei Amateurfunkverkehr zu Ausbildungszwecken ist das zugeteilte Ausbildungsrufzeichen anzuwenden.
- (4) Werden Amateurfunkstellen an genehmigten anderen Standorten errichtet und betrieben, ist dem Rufzeichen das Zeichen „/a“ (alternativ) nachzusetzen.